



OTIF/RID/RC/2016/38
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/38)

9. August 2016

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 23. September 2016)

Tagesordnungspunkt 3: Normen

Änderung des Verweises auf die Norm EN 16509 in Unterabschnitt 6.2.6.4

Antrag des Verbandes der Europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist infolge der Diskussionen während der Gemeinsamen Tagung im September 2015 die Änderung der Kennzeichnungsvorschriften der Norm EN 16509, so dass diese mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen.

Zu ergreifende Maßnahmen:

Den Wortlaut in Unterabschnitt 6.2.6.4 durch den im Antrag formulierten Text ersetzen, so dass die Kennzeichnungsvorschriften der Norm EN 16509 und des RID/ADR erfüllt werden.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2015-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138), Absatz 20 und Anlage II,
Bericht der Normen-Arbeitsgruppe, Bern, März 2015
– informelles Dokument INF.48, Antrag 5 und
OTIF/RID/RC/2015/49.

Einleitung

1. Die Gemeinsame Tagung war bei ihrer Sitzung im September 2015 in Genf der Ansicht, dass die in Absatz 9 der Norm EN 16509 enthaltenen Kennzeichnungen nicht den Kennzeichnungsvorschriften des RID/ADR entsprechen. Sie einigte sich darauf, dass ECMA seinen Antrag zu den Kennzeichnungen für Flaschen, die der Norm EN 16509 entsprechen, und deren Aufnahme in das RID/ADR erneut vorlegen wird.

Problem

2. Bei Flaschen, die der Norm EN 16509 entsprechen, handelt es sich um Gaspatronen mit einem mit Wasser ausgeliterten maximalen Fassungsraum von 120 ml, die in begrenzten Mengen unter der UN-Nummer 2037, Klassifizierungscode 5A oder 5O befördert werden. Die gemäß RID/ADR erforderlichen Kennzeichen sind in Kapitel 3.4 und in Abschnitt 1.8.8 zu finden.
3. Es handelt sich dabei um:
 - Absatz 1.8.8.4.1 e) – Identifizierung des Baumusters, des Antragstellers und des Produktionszeitpunktes oder der Chargennummer auf dem Gehäuse der Gaspatrone,
 - Abschnitt 3.4.7 – Festlegung, dass alle Versandstücke mit dem rautenförmigen Kennzeichen mit den oberen und unteren schwarzen Teilbereichen versehen sein müssen.
4. Die Kennzeichnungsanforderungen sind in Abschnitt 9.2 der Norm EN 16509 festgelegt. Die Kennzeichen werden auf der Flasche (d. h. auf der Gaspatrone) und der in der Verpackungsanweisung P 003 des RID/ADR spezifizierten Außenverpackung angebracht.
5. Die in der Norm festgelegten Kennzeichen sind die folgenden:

Abschnitt 9.2.1 – auf der Flasche und der Umverpackung:

- Name oder Zeichen des Herstellers/der Partei, die die Kompaktflaschen auf den Markt gebracht hat;
- Ursprungsland;
- Identifizierung des Gases durch die Benennung und/oder die chemische Formel;
- nominales Gewicht des Gases bzw. Betriebsdruck;
- Zeichen des Prüfers (sofern anwendbar).

Abschnitt 9.2.2 – nur auf der Außenverpackung:

- Risikoidentifizierung durch Symbol bzw. Text (z. B. Druckbehälter), Beispiele für Gefahrzettel können der Norm EN ISO 7225 entnommen werden;
- Nummer dieser Norm.

Abschnitt 9.2.3 – nur auf der Flasche:

- Herstellungsdatum und/oder Chargennummer.

6. Um den verbindlichen Kennzeichnungsvorschriften des RID/ADR zu entsprechen, sind die folgenden Kennzeichen zusätzlich zu den gemäß der Norm EN 16509 vorgeschriebenen Kennzeichen erforderlich:
- auf der Flasche – UN 2037/EN 16509;
 - auf der Außenverpackung – das Kennzeichen für begrenzte Mengen gemäß Abschnitt 3.4.7.

Antrag

7. Änderung des dritten Spiegelstrichs in Unterabschnitt 6.2.6.4 wie folgt (Streichungen sind durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt).

"– für UN 2037 Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), die nicht giftige, nicht entzündbare verdichtete oder verflüssigte Gase enthalten: EN 16509:2014 Ortsbewegliche Gasflaschen – Nicht wiederbefüllbare kleine ortsbewegliche Flaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum bis einschließlich 120 ml für verdichtete oder verflüssigte Gase (Kompaktflaschen) – Auslegung, Bau, Füllung und Prüfung (~~ausgenommen Absatz 9~~). Zusätzlich zu den in dieser Norm vorgeschriebenen Kennzeichen muss die Gaspatrone mit «UN 2037/EN 16509» gekennzeichnet und die Außenverpackung mit dem in Abschnitt 3.4.7 festgelegten Kennzeichen für begrenzte Mengen versehen sein."

Begründung

8. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, dass mit der Norm EN 16509:2014 übereinstimmende Druckgefäße die Anforderungen des Abschnitts 6.2.6 RID/ADR erfüllen.
-